

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 363/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juli 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt R. , H. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11. Juli 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit unter Bezugnahme auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Ruck, Heidelberg, beantragt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel und einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger bereits die formellen Voraussetzungen für die Bewilligung nicht erfüllt. Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 117 Abs 2 Satz 1, Abs 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Antrag eine Erklärung des Antragstellers über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Benutzung des hierzu eingeführten Formulars beizufügen. Diese Erklärung hat der Kläger nicht vorgelegt, sondern lediglich unter Angabe näherer Erläuterungen erklärt, seine Verhältnisse hätten sich gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Sozialgericht noch verschlechtert. Der Senat lässt offen, ob dies ausreichen kann. Jedenfalls bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht die nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 24. Juli 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der ergänzende Vortrag im Schriftsatz vom 19. September 2006 ist schon deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil er nach Ablauf der am 13. September 2006 endenden Beschwerdebegründungsfrist eingegangen ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrück-



lichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel insbesondere auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden.

- 6 Der Kläger rügt zum einen (II. 1 der Beschwerdebegründung), das LSG habe übersehen, dass "bei nur teilweiser Ausbildung nicht mehr an theoretischen Kenntnissen von einem Arbeitnehmer verlangt werden (könne), als von einem langjährig tätigen gelernten in seiner Berufsgruppe". Zum anderen (II. 2 der Beschwerdebegründung) bemängelt er, das LSG habe - unverhältnismäßiger Weise - seine fehlende theoretische Ausbildung in den Vordergrund geschoben und die von einem Zeugen geschilderte tatsächliche Arbeitsleistung unbeachtet gelassen. In beidem sieht er "einen Verfahrensmangel auf dem Weg zur Urteilsbildung (§ 160 Abs 2 Z 3 SGG)". Tatsächlich bemängelt er jedoch nicht Fehler im Vorgehen des LSG bei der Entscheidungsfindung (error in procedendo), sondern den vermeintlich fehlerhaften Inhalt der Entscheidung als solcher (error in iudicando) sowie deren Grundlagen. Im Kern betreffen beide Rügen daher die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils; diese kann jedoch nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Soweit der Kläger (zu III. der Beschwerdebegründung) vorträgt, das LSG habe sich auf seinen Hinweis auf seine langjährige Berufserfahrung "nicht eingelassen" und dadurch den Grundsatz des "fairen Verfahrens" verletzt, ist das Vorliegen eines im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erheblichen Verfahrensfehlers ebenfalls nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet". Die Rüge betrifft - wenn nicht wiederum lediglich den Inhalt der Entscheidung - das gerichtliche Verfahren allenfalls insoweit, als sie einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, geltend macht; hiermit ist der Kläger aber von Gesetzes wegen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesetzliche Ausschluss einer Rügemöglichkeit kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass diese Rüge einem allgemeinen Verfahrensgrundsatz zugeschrieben wird.
- 8 Zu IV. der Beschwerdebegründung äußert der Kläger lediglich die Hoffnung, das BSG möge ggf seine ständige Rechtsprechung aufgeben. Auch dies erfüllt die Bezeichnung eines Revisionszulassungsgrundes nicht.
- 9 Die Verwerfung der hiernach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

